

12

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 82/96

BESCHLUSS

vom
24. Oktober 1996

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Catalina K[REDACTED],
M[REDACTED] F[REDACTED], Provinz B[REDACTED] A[REDACTED]/Ar[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Kollegen,
H[REDACTED], E[REDACTED]-L[REDACTED] -

g e g e n

Land R[REDACTED]-P[REDACTED],
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Fr[REDACTED]-K[REDACTED]-Straße [REDACTED], Ma[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. Oktober 1996
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats - Ent-
schädigungssenat - des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 8. Februar 1996
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens hat die Klägerin zu
tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsurteil weicht weder von einer Entschei-
dung des Bundesgerichtshofs ab noch ist eine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Die Frage,
wann nach dem Beschluß der Entschädigungsreferenten der
Länder vom 2./3. Februar 1988 von der Einhaltung der Fri-
sten des Abschnitts III Nr. 2 der Zweitverfahrensricht-

- 3 -

linien abzusehen ist, wurde durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. März 1991 - IX ZR 284/90, LM (H. 2/1992) § 211 BEG 1956 Nr. 23 = NJW-RR 1992, 56 grundsätzlich geklärt. Das Berufungsgericht hat den Streitfall unter Beachtung dieses Urteils entschieden. Die Annahme des Berufungsgerichts, aus der Tatsache einer während der Verfolgung erlittenen Vergewaltigung sei nicht stets und auch nicht im vorliegenden Fall zu folgern, daß aus Gründen materieller Gerechtigkeit von der Fristeinhaltung abzusehen sei, steht mit den Grundsätzen des Urteils vom 14. März 1991 in Einklang. Eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bei der Auslegung des Beschlusses der Entschädigungsreferenten wird durch den Streitfall nicht veranlaßt.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

